

Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



Ausgabe Nr.: 07/22

Veröffentlichungsdatum: 30.05.2022

Inhalt:

Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften und Behörden

- Öffentlicher Hinweis: Information an Landwirte / Landwirtschaftsbetriebe hinsichtlich der Veräußerung eines Grundstücks (Vorgang 0389/22)
- Ankündigung von Arbeiten am amtlichen Raumbezugsfestpunktfeld des Freistaates Sachsen

Spindler



Siegel Bürgermeister



Abteilung 3 Umwelt, Verkehr und Sicherheit
Referat Umwelt und Forst
SG Naturschutz/Landwirtschaft

Bearbeiter/in: Herr Nestler
Dienstgebäude: Schillerlinde 6
09496 Marienberg
Zimmer-Nr.: 306
Telefon: 03735 601-6208
Telefax: 03735 601-6220
E-Mail: steffen.nestler@kreis-erz.de
Reg.-Nr.: 0389/22
Datum: 25.05.2022

Öffentlicher Hinweis

Information an Landwirte/Landwirtschaftsbetriebe

Hinsichtlich der Veräußerung des nachstehend bezeichneten Grundstücks liegt dem Landratsamt Erzgebirgskreis als untere Landwirtschaftsbehörde der **Entwurf eines Erbauseinandersetzungsvertrages** vor, über dessen Genehmigung nach dem Grundstücksverkehrsgesetz zu entscheiden ist.

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks- Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gemäß Angaben im Ver- trag/Katasterkarte oder Luftbild
Jahnsdorf (Jahnsdorf)	659/3	6,3542	6,21 ha Ackerland; 0,1442 ha Unland u. Weg
	659/5	0,2637	Wohnbaufläche
	663	3,2530	2,52 ha Ackerland; 0,733 ha Unland
	664	0,3760	Wald
	742	1,8260	Wald <i>Flst. 659/5 ist bebaut mit einer Scheune</i> <i>Flst. 659/3 und 663 sind verpachtet</i>

Die Genehmigung des Vertragsentwurfs hängt u. a. von der Nichtfeststellbarkeit eines Erwerbsinteresses aufstockungsbedürftiger und erwerbsfähiger Haupt- oder Nebenerwerbslandwirte ab.

Entsprechenden Unternehmen wird hiermit Gelegenheit gegeben, dem **Landratsamt Erzgebirgskreis** bis zum **9. Juni 2022** Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden.

Im Zusammenhang damit sollen neben Fakten, die den dringenden Aufstockungsbedarf hinreichend untersetzen (*ungünstige Eigentumsland-/Pachtland-Relation, Flächenverluste z. B. wegen Straßenbau, Pachtvertragskündigungen etc., beabsichtigte oder bereits durchgeführte Betriebsvergrößerungen oder Betriebsprofiländerungen, welche Flächenbedarf nach sich ziehen*) Angaben gemacht werden, welchen **verbindlichen Preis** sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.

Bei Bedarf kann beim Landratsamt zu weiteren Grundstücksdaten angefragt werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung eines Erwerbsinteresses keinerlei Erwerbsansprüche begründet und den Absender der Erwerbsbekundung nicht zum Beteiligten am Verwaltungsverfahren macht.

Sprechzeiten

Mo, Fr 08:00 – 12:00 Uhr
Di 08:00 – 18:00 Uhr
Do 08:00 – 16:00 Uhr

Kontakt

Telefon 03733 831-0
Telefax 03733 22164
E-Mail info@kreis-erz.de

Bankverbindung

Erzgebirgsparkasse
IBAN DE47 8705 4000 3711 0033 02
BIC WELADED1STB



Ankündigung von Arbeiten am amtlichen Raumbezugsfestpunktfeld des Freistaates Sachsen



Der Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN) bearbeitet auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen das amtliche Raumbezugsfestpunktfeld (ehemals Trigonometrisches Festpunktfeld). Bei den Raumbezugsfestpunkten (RBP) handelt es sich um vermarkte, gesicherte und örtlich eingemessene Vermessungspunkte mit präzise bestimmten Koordinaten und Höhen.

Um das Festpunktfeld zu erneuern und zu aktualisieren, führt der GeoSN im Juni und Juli 2022 in der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. Überprüfungen von RBP durch.

In Abhängigkeit vom Zustand der RBP werden unter anderem folgende Arbeiten ausgeführt:

- Aufgrabungen und Kontrollmessungen an RBP-Standorten,
- Einbringung von Sicherungsmarken in der unmittelbaren Umgebung von RBP,
- Entfernung von Ästen und Wildwuchs im Umfeld von RBP,
- Erneuerung des rot-weißen Farbanstriches bei Schutzsäulen,
- Entfernung von nicht mehr benötigten Schutzsäulen,
- Aufstellung neuer Schutzsäulen.

Rechtsgrundlage für diese Arbeiten ist das Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517).

Die amtlichen Vermessungsarbeiten werden von Mitarbeitern des GeoSN ausgeführt, die im Besitz eines Dienstausweises sind. Gemäß § 5 SächsVermKatG sind sie befugt, Flurstücke und bauliche Anlagen zu betreten und zu befahren sowie die erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Entsprechend § 6 SächsVermKatG haben Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder Gebäuden Vermessungsmarken auf ihren Grundstücken oder an ihren baulichen Anlagen ohne Entschädigung zu dulden und Handlungen, die deren Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen können, zu unterlassen.

Dresden, den 23. Mai 2022

Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen (GeoSN)